S 22 RA 7/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 RA 7/02
Datum	21.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger 1/8 seiner erstattungsfÃ¤higen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der KlÃ¤ger war in der Zeit vom 27.08.1999 bis 26.09.2003 als Handesvertreter fÃ¼r die Firma BXH GmbH (BXH) tÃ¤tig.

Der BXH befasst sich i. S. der Â§Â§ 84 ff des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der Vermittlung von Bauspar- sowie Versicherungs- und Ã¤hnlichen VertrÃ¤gen und setzt insoweit seinerseits Handelsvertreter ein. Ausweislich seines Handelsvertretervertrages mit dem BXH vermittelte der KlÃ¤ger auf der Grundlage der ihm vom BXH zur VerfÃ¼gung gestellten Unterlagen VertrÃ¤ge Ã¼ber Produkte, die vom BXH oder dessen Partnergesellschaften vertrieben werden. Ein Provisionsanspruch stand ihm nur gegenÃ¼ber dem BXH zu.

Mit Bescheid vom 14.05.2001 stellte die Beklagte die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers nach Â§ 2 Nr. 9 SGB VI ab Aufnahme der TÃ¤tigkeit fÃ¼r den BXH fest und forderte den KlÃ¤ger auf, die auf der Grundlage des Regelbeitrags berechneten BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit von August 1999 bis Mai 2001 in HÃ¶he von insgesamt XXX DM zu Ã¼berweisen.

Den hiergegen am 08.06.2001 eingelegten Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 19.12.2001 zurÃ¼ck.

Nachdem die Beklagte mit Bescheiden vom 27.11.2001 und 04.01.2002 die rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge nebst SÃ¤umniszuschlÃ¤gen festgestellt hatte, hat der KlÃ¤ger am Montag, dem 21.01.2002, die vorliegende Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor: Seitens der Beklagten sei ihm in mehreren Telefonaten mitgeteilt worden, dass Handelsvertreter fÃ¼r den BXH grundsÃ¤tzlich von der Versicherungspflicht freigestellt seien, da es sich nicht um ScheinselbstÃ¤ndige handele. Seine TÃ¤tigkeit sei auch nicht nur auf einen Auftraggeber beschrÃ¤nkt gewesen. Denn die im BXH zusammengeschlossenen Handelsvertreter seien fÃ¼r diverse Versicherungsgesellschaften tÃ¤tig und erhielten von ihnen Provision; diese Gesellschaften seien die Auftraggeber. Seine TÃ¤tigkeit sei zweigliedrig gewesen: In der ersten Phase habe er die Erstellung einer privaten Wirtschaftsbilanz zwischen dem Kunden und dem BXH vermittelt; dafÃ¼r habe der Kunde dem BXH eine SchutzgebÃ¼hr von XXX,- DM gezahlt. In der zweiten Phase habe er, der KlÃ¤ger, auf der Grundlage der erstellten Wirtschaftsbilanz im Auftrag des jeweiligen Kunden Angebote verschiedener Versicherungsgesellschaften eingeholt und dann den Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und einer der Versicherungsgesellschaften vermittelt. DafÃ¼r habe er dann von dieser Versicherung seine Provision erhalten. Die Abrechnung der Provisionen sei Ã¼ber den BXH erfolgt, der insoweit eine Dienstleistung fÃ¼r den KlÃ¤ger erbracht habe. FÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Handelsvertreter habe er wÃ¶chentlich ungefÃ¤hr 50 Stunden aufgewandt. Er habe daraus jedoch kaum Gewinne erwirtschaftet. Nebenher sei er seit 1984 freiberuflich als Ãbersetzer und Dolmetscher fÃ¼r unterschiedliche Auftraggeber tÃ¤tig geworden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 14.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2001 hinsichtlich der Feststellung der Versicherungspflicht aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass VermÃ¶gensberater und Versicherungsvertreter, die einen Vertretervertrag mit einem Finanzdienstleister abgeschlossen haben, immer dann im Sinne des Â§ 2 Nr. 9 SGB VI als SelbstÃ¤ndige mit nur einem Auftraggeber anzusehen seien, wenn sie keine weiteren VertretervertrÃ¤ge z. B. mit den einzelnen Versicherungsunternehmen oder Banken geschlossen hÃ¤tten.

WÃ¤hrend des gerichtlichen Verfahrens hat der KlÃ¤ger Einkommenssteuerbescheide fÃ¼r die Jahre 1999 bis 2003 vorgelegt. Die Beklagte hat daraufhin ihre Bescheide vom 27.11.2001 und 04.01.2002 aufgehoben und dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Fall seiner Versicherungspflicht eine einkommensgerechte Berechnung zugesagt.

AuÃerdem hat sie â im Hinblick auf die ab 01.04.2003 geltende Fassung des Â§ 8 SGB IV â den angefochtenen Bescheid fÃ¼r die Zeit nach dem 31.03.2003 aufgehoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten und Vertragsunterlagen des KlÃ¤gers Bezug genommen; diese Akten sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist als Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulÃ¤ssig. Sie ist aber nicht begrÃ¼ndet: Der KlÃ¤ger ist nicht im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 SGG beschwert; denn die angefochtene Feststellung der Versicherungspflicht ist rechtmÃ¤Ãig.

Die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers ergibt sich aus Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 des Sechsten Sozialgesetzbuches â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI). MaÃgeblich fÃ¼r den noch in Streit stehenden Zeitraum vom 27.08.1999 bis 31.03.2003 sind die Fassungen dieser Vorschrift durch Gesetz vom 20.12.1999 (gÃ¼ltig ab 01.01.1999 bis 31.12.2001), vom 19.02.2002 (gÃ¼ltig ab 01.01.2002 bis 31.12.2002) sowie vom 24.07.2003 (gÃ¼ltig ab 01.01.2003 bis 31.12.2003). Danach sind selbstÃ¤ndig tÃ¤tige Personen versicherungspflichtig, wenn sie a) im Zusammenhang mit ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ãig keinen versicherungspflichten Arbeitnehmer beschÃ¤ftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis regelmÃ¤Ãig 630,- DM (bzw. 325,- EUR bzw. 400,- EUR) im Monat Ã¼bersteigt, und b) auf Dauer und im Wesentlichen nur fÃ¼r einen Auftraggeber tÃ¤tig sind.

Der KlÃ¤ger betrieb die Vermittlung von Versicherungs-, Bauspar- und Ã¤hnlichen VertrÃ¤gen, die ihm gemÃ¤Ã Nr. 2 seines Vertrages mit dem BXH oblag, als Handelsvertreter im Sinne des Â§ 84 des Handelsgesetzbuches (HGB) und damit als SelbstÃ¤ndiger. Dies ist durch den Statusfeststellungsbescheid vom 23.05.2002 auch bestandskrÃ¤ftig festgestellt worden.

In dieser selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit war der KlÃ¤ger, der selbst keine Arbeitnehmer beschÃ¤ftigte, versicherungspflichtig, weil er im Wesentlichen und auf Dauer nur fÃ¼r einen Auftraggeber, nÃ¤mlich den BXH, tÃ¤tig war.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers kÃ¶nnen weder die (im Handelsvertretervertrag mit dem BXH so bezeichneten) "Partnergesellschaften" des BXH, nÃ¤mlich die Versicherungsgesellschaften, deren Finanzprodukte der KlÃ¤ger vermittelte, noch

die Privatkunden ("Mandanten"), mit denen die VersicherungsvertrÃ¤ge geschlossen wurden, im Sinne des Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI als Auftraggeber des KlÃ¤gers angesehen werden. Denn insoweit bestanden keine vertraglichen Beziehungen zu dem KlÃ¤ger, und zwar insbesondere keine solchen, aus denen er ihnen gegenÃ¼ber einen VergÃ¼tungsanspruch hÃ¤tte herleiten kÃ¶nnen.

Die Sichtweise des KlÃ¤gers, dass der BXH lediglich eine Servicezentrale gewesen sei, Ã¼ber die er seine AnsprÃ¼che gegen die Partnergesellschaften habe abrechnen kÃ¶nnen, trifft nicht zu. Unter Nr. 4 des Handesvertretervertrages mit dem BXH heiÃt es ausdrÃ¼cklich, dass dem KlÃ¤ger aus seiner VermittlungstÃ¤tigkeit "VergÃ¼tungsansprÃ¼che nur gegenÃ¼ber dem BXH, nicht aber unmittelbar gegenÃ¼ber den Partnergesellschaften des BXH", zustehen. Dementsprechend bestimmte sich die "Provision oder Superprovision (des KlÃ¤gers) entsprechend seiner Stufe im VergÃ¼tungs- und Karriereplan" des BXH (vgl. Nr. 5.1 des Handesvertretervertrages) und entstand der Provisionsanspruch des KlÃ¤gers erst, sobald der Mandant die PrÃ¤mie gezahlt hatte und "der BXH seinerseits die ihm zustehende Provision von der Partnergesellschaft voll erhalten" hatte (vgl. Nr. 5.2 des Handesvertretervertrags). Auch der KlÃ¤ger selbst hat inzwischen eingerÃ¤umt, dass zwischen ihm und den Partnergesellschaften des BXH kein VertragsverhÃ¤ltnis bestanden habe. Vertragliche Beziehungen unterhalten die Partnergesellschaften vielmehr nur mit dem BXH, der als ihr Handelsvertreter fungiert (vgl. Nr. 1.1 des Handelsvertretervertrags) und dabei seinerseits eigene Handelsvertreter wie den KlÃ¤ger beauftragt.

Der KlÃ¤ger war auch nicht Vertragspartner des jeweiligen Mandanten. Denn dieser schloss den â Ã¼ber den KlÃ¤ger als Vertreter des BXH vermittelten â Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsunternehmen. Die im Vorfeld erstellte "private Wirtschaftsbilanz" vermittelte der KlÃ¤ger ausweislich seiner vorgelegten Unterlagen zu konkreten Fallbeispielen als Service des BXH; die dafÃ¼r anfallende SchutzgebÃ¼hr von seinerzeit XXX,- DM zahlte der Mandant dementsprechend nicht dem Handelsvertreter, sondern dem BXH. Die im Zusammenhang mit der Erstellung und Auswertung der privaten Wirtschaftsbilanz erforderliche sachgemÃ¤Ãe AufklÃ¤rung und Beratung der Mandanten schuldete der KlÃ¤ger nicht etwa aufgrund eines zwischen ihm und dem jeweiligen Mandanten geschlossenen Vertrages. Die entsprechende Verpflichtung ergab sich vielmehr allein aus seinem Handelsvertretervertrag mit dem BXH (vgl. Nr. 7.1 dieses Vertrages).

Dass er im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit als Handelsvertreter im Wesentlichen nur fÃ¼r den BXH tÃ¤tig war, scheint der KlÃ¤ger im Ãbrigen ausweislich seiner Eintragungen im Formular "Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status" vom 10.10.2000/10.12.2001 zumindest zunÃ¤chst auch selbst angenommen zu haben.

Soweit er sich darauf beruft, dass er durch telefonische AuskÃ¼nfte der Beklagten in seiner nunmehr vertretenen Rechtsauffassung bestÃ¤tigt worden sei, lÃ¤sst sich hieraus schon deshalb nichts herleiten, weil der KlÃ¤ger solche AuskÃ¼nfte nicht nachweisen kann. Im Ãbrigen ist nach seinem Vortrag aber auch ein

MissverstÃ¤ndnis des KlÃ¤gers hinsichtlich des Begriffs der ScheinselbstÃ¤ndigkeit in Betracht zu ziehen: TatsÃ¤chlich sind Handelsvertreter ja keine ScheinselbstÃ¤ndigen, so dass â abgesehen von dem Sonderfall einer Versicherungspflicht nach Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI fÃ¼r "arbeitnehmerÃ¤hnliche SelbstÃ¤ndige" â grundsÃ¤tzlich keine Versicherungspflicht besteht.

Eine Versicherungspflicht des KlÃ¤gers lÃ¤sst sich auch nicht mit Blick auf seine wÃ¤hrend des in Rede stehenden Zeitraums auÃerdem ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als freiberuflicher Ãbersetzer und Dolmetscher verneinen.

Von Seiten der VersicherungstrÃ¤ger wird die Auffassung vertreten, dass parallel ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeiten bei der PrÃ¼fung, ob jemand im Wesentlichen nur einen Auftraggeber hat, nicht als Einheit zu betrachten sind, sondern getrennt bewertet werden mÃ¼ssen â vgl. die von der Beklagten herausgegebene BroschÃ¼re "ArbeitnehmerÃ¤hnliche SelbstÃ¤ndige", BfA â Aktuell Sonderinformation Fragen und Antworten zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, S. 6 -.

Eine solche Auslegung scheint nach der Zielsetzung des Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI aber zumindest nicht zwingend. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Vorschrift auf die zunehmende Flucht aus dem sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis reagieren und insbesondere die FÃ¤lle abfangen, in denen bisher als Arbeitnehmer BeschÃ¤ftigte in die SelbstÃ¤ndigkeit eines im Wesentlichen fÃ¼r einen Auftraggeber TÃ¤tigen Ã¼berwechseln. Wer aber verschiedene selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten ausÃ¼bt und in der Zusammenschau dieser TÃ¤tigkeiten im Wesentlichen nicht nur einen, sondern mehrere Auftraggeber hat, befindet sich nicht in einer vergleichbaren wirtschaftlichen AbhÃ¤ngigkeit â vgl. Bieback, Die Sozialgerichtsbarkeit 2000, S. 189 (194); Buchner, Der Betrieb 1999, S 1502 (1503f.); Hanau/Eltzschig, Neue Zeitschrift fÃ¼r Sozialrecht, 2002, S. 281 (285) -.

Dies mag jedoch vorliegend dahinstehen. Denn auch wenn man seine TÃ¤tigkeit als Ãbersetzer und Dolmetscher einbezieht, Ã¤ndert sich nichts daran, dass der KlÃ¤ger im Wesentlichen nur fÃ¼r den BXH tÃ¤tig war.

Bei dem Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, mit dem sichergestellt werden soll, dass eine in nur vÃ¶llig unbedeutendem Umfang fÃ¼r einen oder mehrere andere Auftraggeber ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit die Versicherungspflicht nicht ausschlieÃt â vgl. Seewald in Kasseler Kommentar, Stand: MÃ¤rz 2004, Â§ 7 SGB IV Rdnr. 212 -.

MaÃgebliche Beurteilungskriterien sind insbesondere die erzielten EinkÃ¼nfte, aber auch z. B. die TÃ¤tigkeitszeit â vgl. Hohmeister, Neue Zeitschrift fÃ¼r Sozialrecht 1999, S. 213 (214)-.

Stellt man bei der PrÃ¼fung der EinkÃ¼nfte nicht auf die UmsÃ¤tze bzw. BruttoeinkÃ¼nfte, sondern auf die nach Abzug aller Kosten â aber vor Steuern â verbleibenden NettoeinkÃ¼nfte ab, â so Brand, Der Betrieb, 1999, S. 1162

(1166) -, ergibt sich vorliegend zwar, dass der KlÃ¤ger in den Jahren 1999, 2002 und 2003 nur als Dolmetscher und Ãbersetzer positive EinkÃ¼nfte bezogen, aus seiner VertretertÃ¤tigkeit aber keinerlei Gewinn erzielt hat und dass der von ihm als Handelsvertreter in dem Jahr 2000 erzielte Gewinn weniger als 5/6 seiner gesamten JahreseinkÃ¼nfte ausmachte. Bei der gebotenen wertenden Betrachtungsweise verbietet es sich angesichts der besonderen UmstÃ¤nde des vorliegenden Falles aber, allein auf einen Vergleich der NettoeinkÃ¼nfte abzustellen.

Daneben muss nÃ¤mlich auch ins Gewicht fallen, dass die UmsÃ¤tze aus der VertretertÃ¤tigkeit stets (und in den meisten Jahren sogar erheblich) mehr als 5/6 der JahresbruttoeinkÃ¼nfte ausmachten â zu diesem Abgrenzungskriterium, das so auch von den SpitzenverbÃ¤nden der Sozialversicherung angewandt wird, vgl. Hanau/Eltzschig, a. a. O.- und dass der KlÃ¤ger als Vertreter im Durchschnitt 50 Stunden je Woche arbeitete und damit hierfÃ¼r wesentlich mehr Zeit aufwandte als fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Dolmetscher und Ãbersetzer. Entscheidend kommt hinzu, dass er mit dieser TÃ¤tigkeit als Dolmetscher und Ãbersetzer in dem fraglichen Zeitraum niemals die Grenzen einer geringfÃ¼gigen selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 8 des Vierten Sozialgesetzbuches â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â (SGB IV) Ã¼berschritten hat. Wer aber- wie der KlÃ¤ger â fÃ¼r einen Auftraggeber (hier: den BXH) mehr als nur geringfÃ¼gig, fÃ¼r seine anderen Auftraggeber insgesamt aber nur in einem geringfÃ¼gigen Umfang arbeitet, ist im Sinne des Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI im Wesentlichen nur fÃ¼r diesen einen Auftraggeber tÃ¤tig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt, dass die Beklagte (erst in der mÃ¼ndlichen Verhandlung) ihren Bescheid mit RÃ¼cksicht auf die Ãnderung des Â§ 8 SGB IV fÃ¼r die Zeit nach dem 31.03.2003 aufgehoben hat.

Erstellt am: 24.05.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024